

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 43 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

17. Jahrgang / 01 . September 2008

Studienordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 13. März 2008 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau im Fachstudium
- § 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Studiengangsvariante
- § 11 Qualitätssicherung
- § 12 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: Workload-Berechnung
- Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach, der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin, dem Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung – JAO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort bestimmten Gründen als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) Im Studiengang Rechtswissenschaft müssen insgesamt 240 Studienpunkte (SP) erworben werden. Es entfallen davon 210 SP auf das Fachstudium einschließlich der universitären Schwerpunktprüfung und 30 SP auf die Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen (BZO). Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 7200 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Rechtswissenschaft können mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung studiert werden.

(3) Angebote im Fach Rechtswissenschaft können auch als Beifach in einem Bachelormonostudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 600 Stunden (20 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

Studienangebote im Fach Rechtswissenschaft können grundsätzlich mit anderen Studienangeboten an der Humboldt-Universität zu Berlin kombiniert werden. Die angebotenen Module und Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät bekannt gegeben.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf den Erwerb der für die Ausübung der juristischen Berufe wesentlichen Kompetenzen und Kenntnisse. Studierende sollen zur wissenschaftlichen Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Dazu gehören Fachkenntnisse in den juristischen Grundlagen- und Kernfächern ebenso wie Falllösungs-, Argumentations- und Präsentationstechniken sowie Sprachkompetenz. Das rechtswissenschaftliche Studium an der Humboldt Universität soll insbesondere dazu befähigen, Rechtsfragen im europäischen und globalen Kontext zu beantworten, die politischen, sozialen, historischen und kulturellen Zusammenhänge des Rechts zu erkennen und neue Entwicklungen selbständig zu erschließen. Ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaft schließt mit dem Erwerb der ersten juristischen Prüfung ab und qualifiziert für Berufe in Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik sowie für den juristischen Vorbereitungsdienst, der mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen wird und für eine Tätigkeit in den staatlich regulierten Berufen als Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Richterin, Richter oder als Verwaltungsbeamte(r) im nichttechnischen höheren Dienst qualifiziert.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 05. August 2008 zur Kenntnis genommen.

(2) Studierende erlangen die in Abs. 1 beschriebenen Kompetenzen in einer Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Das Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Das Studium fördert den Erwerb internationaler Rechtskenntnisse durch Studien im Ausland, insbesondere durch gemeinsame Angebote mit Partneruniversitäten und auf der Grundlage von Kooperationsverträgen sowie durch Spezialisierungen im Schwerpunktstudium.

(4) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt. Dies gilt insbesondere für Angebote der Sozial-, Geschichts- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin in den Wahlpflichtteilen der Schwerpunkte und für Studienleistungen in Austauschsemestern an ausländischen Partnerhochschulen.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module auf der Grundlage der Prüfungsordnung durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 9 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module im Rahmen dieser Ordnung fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht worden sein; ein Modul wird grundsätzlich mit dem Bestehen der Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Arbeitsleistung kann auch durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o. ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau im Fachstudium

(1) Das Fachstudium der Rechtswissenschaft besteht aus Modulen in den Grundlagen des Rechts, den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, den Schwerpunkten und den Vertiefungsveranstaltungen sowie dem Modul Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung. Es gliedert sich in ein jeweils einjähriges Grundstudium, Hauptstudium, Schwerpunktstudium und Vertiefungsstudium und zielt auf den erfolgreichen Abschluss der ersten juristischen Prüfung:

Grundstudium:

- Grundlagen des Rechts (Modul G)
- Zivilrecht I (Modul Z I)
- Strafrecht I (Modul S I)
- Öffentliches Recht I (Modul Ö I)
- Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung (Modul RF)

Hauptstudium:

- Zivilrecht II (Modul Z II)
- Zivilrecht III (Modul Z III)
- Strafrecht II (Modul S II)
- Öffentliches Recht II (Modul Ö II)
- Öffentliches Recht III (Modul Ö III)

Schwerpunktstudium:

- Zeitgeschichte des Rechts (Modul SP 1)
- Rechtsgestaltung und Rechtspolitik (Modul SP 2)
- Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Modul SP 3)
- Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts (Modul SP 4)
- Staat und Verwaltung im Wandel (Modul SP 5)
- Recht der internationalen Gemeinschaft und der europäischen Integration (Modul SP 6)
- Deutsche und Internationale Strafrechtspflege (Modul SP 7)
- Ausländisches Recht / Angebote an ausländischen Partneruniversitäten (Modul SP 8)

Von den Schwerpunktmodulen müssen die Studierenden eines auswählen.

Vertiefungsstudium:

Vertiefung (Modul V)

(2) Studienaufbau im Beifachstudium:

- Grundlagen des Rechts (Modul G)
- Grundkenntnisse Deutsches Recht (Modul DR)
- Spezialisierungsmodul (SM)

Das Beifachstudium besteht aus zwei Modulen, zu denen zwingend das Modul Grundlagen des Rechts (Modul G) gehören muss. Im Übrigen können die Studierenden zwischen dem Modul Grundkenntnisse Deutsches Recht (Modul DR) und dem Spezialisierungsmodul (SM) wählen. Das Spezialisierungsmodul (SM) besteht aus dem Pflichtteil der Schwerpunktmodule SP 1 – SP 7.

§ 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen

(1) Im Studium werden Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (Module BZQ I BZQ II und BZQ III) im Umfang von 30 Studienpunkten erworben. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Zu den berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen gehören Schlüsselqualifikationen, fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse und das Praktikum.

(3) Schlüsselqualifikationen sind Lehrangebote zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen und Fähigkeiten, die für in der Praxis tätige Juristinnen und Juristen neben fachspezifischen Kenntnissen von Bedeutung sein können.

(4) Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse können insbesondere erworben werden durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in eine ausländische Rechtsordnung sowie an einer in einer Fremdsprache angebotenen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem fachsprachlichen Sprachkurs.

(5) Als Praktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt eine dreimonatige praktische Studienzeit im In- oder Ausland grundsätzlich unter Anleitung eines Volljuristen zu absolvieren.

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit, der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module dargestellt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen; sie umfassen in der Regel 2 Präsenzstunden und eine Arbeitsbelastung von 2-4 Studienpunkten.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aktiv in fallbezogener Arbeit Anwendungs Kompetenzen erlangen sollen; sie ergänzen regelmäßig eine Vorlesung, umfassen in der Regel 2 Präsenzstunden und 2-4 Studienpunkte.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen; sie umfassen in der Regel 2-3 Präsenzstunden und 4-6 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung; sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind.

Praktikum (PR):

Praktische Studien (Praktika) ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet,

können im In- und Ausland bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen erfolgen und sind durch eine Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen; sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen außerhalb der Universität, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen; sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung in der Regel 2-4 Studienpunkte.

(2) Die Fakultät bietet zudem – betreute, begleitende – studentische Lehre und Lehre von Promovierenden an:

Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden; sie können andere Lehrveranstaltungen ergänzen und umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

(3) Weitere Lehrveranstaltungen:

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln den Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten, von Lehrenden betreuten Forschungsprojekten; sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Projektstudien (PRT):

Projektstudien sind seitens der Universität nach Auswahl durch eine fächerübergreifende Kommission geförderte studentische Lehrveranstaltungen, in denen - ggf. unterstützt durch Lehrende - eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden; sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

§ 10 Studiengangsvariante

Das Studium kann auch im Rahmen des Studienprogramms „Europäische/r Jurist/in“ absolviert werden. An das Grund- und Hauptstudium schließt sich ein jeweils einjähriger Studienabschnitt in Paris und London an. Der Abschluss in Paris wird als Schwerpunktstudium angerechnet. Für die staatliche Pflichtfachprüfung gelten modifizierte Regelungen. Weitere Informationen zur Studiengangsvariante gibt es unter <http://www.rewi.hu-berlin.de/> Studium und Promotion

§ 11 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählt insbesondere die Evaluation der Lehre.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft, frühestens jedoch zum Wintersemester 2008/09. Sie ersetzt die im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 34/07 veröffentlichte Studienordnung.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.

(3) Das Studium nach der bisher gültigen Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) wird längstens bis zum Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) angeboten.

Anlage 1: Modulkatalog

Modul: Grundlagen des Rechts (G)		Studienpunkte: 12			
<p>Inhalte: In dem Grundlagenmodul werden die rechtswissenschaftlichen Methoden sowie die geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts vermittelt. Im historischen Teil des Moduls wird der Sinn einer Beschäftigung mit den historischen Grundlagen des Rechts verdeutlicht und ein Überblick über die Epochen der Rechtsgeschichte gegeben. Dieser umfasst das Recht der Antike und das Römische Privatrecht (Rechtsgeschichte I), die deutsche und europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Recht und Verfassung im Dritten Reich und nach 1945 sowie das Recht in der DDR (Rechtsgeschichte II). In der Rechtsphilosophie werden die Grundfragen, was Recht, Unrecht und Gerechtigkeit ist und was sie sein sollen, am Beispiel historischer wie zeitgenössischer Gerechtigkeits- und Staatstheorien erörtert. In der Methodenlehre werden insbesondere Fragen der Rechts- und Gesetzesbindung, der Interpretation und Fortbildung des Rechts sowie juristische Argumentationslehren erörtert. Das rechtssoziologische Teilmodul befasst sich mit dem Verhältnis von Recht und Rechtswirklichkeit, insbesondere mit der Geltung, Wirksamkeit und Funktion des Rechts in der Gesellschaft.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen einen Überblick über die Rechtsgeschichte sowie die philosophischen, rechtstheoretischen, und gesellschaftlichen Grundlagen und Bezüge des Rechts gewinnen. Sie sollen die Methoden der Rechtsgewinnung kennen lernen und ein kritisches Bewusstsein für das Spannungsverhältnis zwischen Interpretation und Rechtschöpfung, Recht und Rechtswirklichkeit, Recht und Gerechtigkeit sowie historische Entstehungsbedingungen von Rechtsnormen und -institutionen und deren Wandel entwickeln.</p>					
Themen, Inhalte		SWS	SP	Form	P/WP
Rechtsgeschichte I		2	2	VL	WP
Rechtsgeschichte II		2	2	VL	WP
Rechtsphilosophie		2	2	VL	WP
Rechtssoziologie		2	2	VL	WP
Methodenlehre		2	2	VL	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur oder andere Form	Zwei der fünf angebotenen Prüfungsleistungen sind zu bestehen.		je 50%	2	

Modul: Zivilrecht I (ZI)		Studienpunkte: 19		
<p>Inhalte: Das Modul bietet den Studierenden einen einführenden Überblick über die Stellung und Funktion des Bürgerlichen Rechts im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und führt in die Methode der Interpretation von Gesetztexten ein. Die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird erläutert. Anhand praktischer Zivilrechtsfälle wird die Methodik gutachterlicher Bearbeitung geübt und eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten gegeben. Im Mittelpunkt stehen der Allgemeine Teil des BGB, insbesondere die Rechtsgeschäftslehre, und das Schuldrecht, insbesondere das Leistungsstörungenrecht und im Besonderen Schuldrecht die das Bürgerliche Recht prägenden Vertragstypen sowie die gesetzlichen Schuldverhältnisse, die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Bereicherungs- und das Deliktsrecht. Das erste Semester wird zur Übung und zur Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung am Ende des zweiten Semesters mit einer Probeklausur abgeschlossen.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die Funktionen des Zivilrechts als Instrument zur privatautonomen Gestaltung des privaten und des Wirtschaftslebens verstehen lernen. Im Kern geht es um das systematische Verständnis des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts des BGB. Außerdem sollen die Studierenden mit den Techniken der Falllösung im Zivilrecht - insbesondere mit dem Anfertigen von juristischen Gutachten - vertraut gemacht werden.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Allgemeiner Teil des BGB und allgemeines Schuldrecht	6	7	VL	P
Allgemeiner Teil des BGB und allgemeines Schuldrecht	2	2	UE	P
Besonderes Schuldrecht	6	7	VL	P
Besonderes Schuldrecht	2	2	UE	P
Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache	
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Zivilrecht I		100%	1

Modul: Zivilrecht II (ZII)		Studienpunkte: 13			
<p>Inhalte: Das Modul hat die Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Familien- und Erbrechts sowie des Arbeitsrechts zum Inhalt. Aus dem Handelsrecht werden insbesondere der Kaufmannsbegriff, die Firma, die Publizität des Handelsregisters, die Vertretung des Kaufmanns sowie einige der im HGB geregelten Vertragstypen (Handelskauf, Kommission) behandelt. Im Gesellschaftsrecht liegt der Schwerpunkt auf dem Recht der Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG, KG). Im Familienrecht liegt der Schwerpunkt bei den Vorschriften über die Eingehung und Beendigung der Ehe, das Güterrecht, die Verwandtschaft, den Unterhalt und die elterliche Sorge. Beim Erbrecht steht die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge im Vordergrund, das Pflichtteilsrecht und die spezifisch erbrechtlichen Ansprüche. Das Modul bietet den Studierenden ferner eine knappe Darstellung des deutschen Arbeitsrechts. Behandelt werden die historischen Bezüge sowie die Grundbegriffe des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Die Begründung des Arbeitsverhältnisses und die wichtigsten aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden ebenso erörtert wie Leistungshindernisse, insbesondere die Erkrankung von Arbeitnehmern, die Haftung im Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die Inhalte des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Familien- und Erbrechts und des Arbeitsrechts systematisch erlernen und die Fähigkeit zur gutachtlichen Behandlung eines problematischen Falles auf diesen Rechtsgebieten erwerben. Die Fähigkeit, die Strukturen der vermittelten Rechtsgebiete zu erkennen, und selbstständig weiter zu entwickeln, soll vermittelt werden. Außerdem geht es um die Vermittlung der Fähigkeit, erworbenes Wissen zur Lösung konkreter praktischer Problemfälle angemessen und zielführend anzuwenden.</p>					
Themen, Inhalte		SWS	SP	Form	P/WP
Handelsrecht		2	3	VL	P
Gesellschaftsrecht		2	2	VL	P
Handels- und Gesellschaftsrecht		2	2	UE	P
Familien- und Erbrecht		2	2	VL	P
Arbeitsrecht		2	2	VL	P
Teilnahmevoraussetzungen : Abschluss von Modul ZI					
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Zivilrecht II		100%	2	

Modul: Zivilrecht III (ZIII)		Studienpunkte: 11		
<p>Inhalte: Gegenstand des Moduls ist das 3. Buch des BGB (Sachenrecht) und das Zivilprozessrecht. Das Teilmodul Sachenrecht befasst sich mit den allgemeinen Grundlagen und Instituten der Eigentumsordnung und im Besonderen mit dem Besitz an Sachen und seinem Schutz, mit dem Nachbarrecht, Grundstücksrecht, dem Eigentumserwerb an Grundstücken und an beweglichen Sachen, dem Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer sowie den beschränkt dinglichen Rechten wie Dienstbarkeiten und Sicherungsrechten (Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht). Das Teilmodul Zivilprozessrecht bietet den Studierenden einen ersten Einblick, wie in einem rechtsförmigen Verfahren Rechtsbeziehungen des Privatrechts erkannt und Rechtsansprüche durchgesetzt werden. Gegenstand des Moduls sind die Beteiligten des Rechtsstreits, der Streitgegenstand und die Klagearten, die Zuständigkeit des Gerichts, allgemeine Verfahrensgrundsätze, die Beendigung des Rechtsstreits und die Rechtsmittel, die Zwangsvollstreckung und der einstweilige Rechtsschutz.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen ein Verständnis für die Strukturprinzipien des Sachenrechts und das Verhältnis zum Schuldrecht entwickeln. Außerdem sollen die Studierenden Kenntnisse über die Besonderheiten des Immobiliarsachenrechts, die Funktionen des Grundbuchs und der dinglichen Sicherheiten erwerben. Sie sollen darüber hinaus die spezifische Technik der Falllösung bei sachenrechtlichen Fallgestaltungen erwerben. Im Bereich des Zivilprozessrechts geht es um einen Überblick über die wesentlichen Rechtsfiguren und das Verständnis des Ablaufes eines Zivilprozesses. Die Studierenden sollen mit Blick auf die spätere juristische Tätigkeit durch Übung am praktischen Fall mit einzelnen Anwendungsproblemen des Verfahrensrechts vertraut gemacht werden.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Sachenrecht und Zivilprozessrecht	6	7	VL	P
Sachenrecht und Zivilprozessrecht	2	2	UE	P
Teilnahmevoraussetzungen : Abschluss von Modul ZI				
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Angebotsturnus:	<input type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> andere Sprache			
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Zivilrecht III		100%	2

Modul: Strafrecht I (SI)		Studienpunkte: 15		
<p>Inhalte: Das Modul führt die Studierenden in die historischen, philosophischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts und in die strafrechtliche Praxis ein und verschafft einen Überblick über die strafrechtlichen Rechtsfolgen. Darauf aufbauend werden Kenntnisse über die Systematik des Strafgesetzbuchs und die Anwendung von Strafgesetzen vermittelt. Den Schwerpunkt des Moduls bildet die Behandlung der allgemeinen Straftatlehre in der Grundform des vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts. Erörtert werden ferner Versuch und Rücktritt, Täterschaft und Teilnahme sowie Unterlassung und Fahrlässigkeit. Aus dem Besonderen Teil des Strafrechts werden die Straftaten gegen Persönlichkeitswerte (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Ehre) thematisiert. Das erste Semester wird zur Übung und zur Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung am Ende des zweiten Semesters mit einer Probeklausur abgeschlossen.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die Funktion und die Legitimation staatlicher Strafe als Mittel des Schutzes wesentlicher Rechtsgüter verstehen lernen und sich mit den Grundstrukturen strafrechtlicher Dogmatik vertraut machen. Auch sollen sie die Fähigkeit erwerben, einfache Fälle auf der Grundlage der strafrechtlichen Gutachtentechnik zu entscheiden.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Einführung und Allgemeiner Teil des StGB	4	5	VL	P
Einführung und Allgemeiner Teil des StGB	2	2	UE	P
Allgemeiner Teil des StGB und Straftaten gegen die Person	4	5	VL	P
Allgemeiner Teil des StGB und Straftaten gegen die Person	2	2	UE	P
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache	
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Strafrecht I		100%	1

Modul: Strafrecht II (SII)		Studienpunkte: 12		
<p>Inhalte: Das Modul behandelt zentrale Tatbestände aus dem Besonderen Teil des Strafrechts mit dem Schwerpunkt Vermögensdelikte und Straftaten gegen Gemeinschaftswerte. Aus dem Bereich der Vermögensdelikte werden insbesondere Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Sachbeschädigung sowie Betrug und Untreue thematisiert. Von den Straftaten gegen Gemeinschaftswerte werden, insbesondere Urkundenfälschung, gemeingefährliche Straftaten (insbesondere Brandstiftung und Straßenverkehrsdelikte) sowie Straftaten gegen die Staatsgewalt, die Rechtspflege und die öffentliche Ordnung behandelt. Das Modul vermittelt auch den gesellschaftlichen Kontext strafrechtlicher Entscheidungen zu den im Modul behandelten Deliktgruppen. Das Modul führt die Studierenden ferner in die historischen, philosophischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafverfahrensrechts ein und verschafft einen Blick über Ziele, Gegenstand und den gesellschaftlichen Kontext des Strafverfahrens. Es werden darauf aufbauend insbesondere Kenntnisse über Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten, Prozessvoraussetzungen, Grundsätze des Strafverfahrens, Zwangsmittel, Beweisrecht, Rechtsmittelrecht und Rechtskraft vermittelt.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen ihre Kenntnis und ihr systematisches Verständnis der Straftatbestände des Besonderen Teils weiter entwickeln. Sie sollen ferner mit Funktion, Legitimation und Ablauf des Verfahrens in Strafsachen vertraut werden. Auch sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, komplexere strafrechtliche Fälle auf der Grundlage der strafrechtlichen Gutachtentechnik zu entscheiden und einfachere strafprozessuale Fälle zu lösen.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Straftaten gegen das Vermögen und gegen Gemeinschaftswerte	4	5	VL	P
Straftaten gegen das Vermögen und gegen Gemeinschaftswerte sowie Strafprozessrecht	2	2	UE	P
Strafprozessrecht	2	3	VL	P
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von Modul SI				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> andere Sprache			
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Strafrecht II		100%	2

Modul: Öffentliches Recht I (ÖI)		Studienpunkte: 15		
<p>Inhalte: Das Modul hat das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand und gliedert sich in zwei Teile, nämlich in das Staatsorganisationsrecht (ohne die internationalen Bezüge des Grundgesetzes) und die Grundrechte. Im ersten Teil werden Grundfragen der Verfassung (Geschichte des Grundgesetzes, Verfassungsbegriffe, Verfassungsgebung und -änderung), die Staatsstrukturprinzipien (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat), die Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht) und die Staatsfunktionen im Bundesstaat (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) behandelt. Im zweiten Teil geht es zunächst um die allgemeinen Grundrechtslehren mit dem Schwerpunkt der Eingriffsdogmatik und der anderen Grundrechtsfunktionen und sodann um den Inhalt und die dogmatischen Besonderheiten der einzelnen Grundrechte. In beiden Teilen wird das Verfassungsprozessrecht mit den jeweils einschlägigen Verfahrensarten vertieft. Das erste Semester wird zur Übung und zur Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung am Ende des zweiten Semesters mit einer Probeklausur abgeschlossen.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse von den Staatsstrukturprinzipien, den Verfassungsorganen und den Staatsfunktionen sowie von den Strukturen und Funktionsweisen der Grundrechte und vom Inhalt der einzelnen Grundrechte erwerben. Sie sollen die Fähigkeit zur gutachtlichen Lösung von Fällen zum Staatsorganisationsrecht und zu den Grundrechten erlangen. Dazu gehört die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der wichtigsten verfassungsrechtlichen Verfahrensarten.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Staatsorganisationsrecht	4	5	VL	P
Staatsorganisationsrecht	2	2	UE	P
Grundrechte	4	5	VL	P
Grundrechte	2	2	UE	P
Teilnahmevoraussetzungen : Keine				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Öffentliches Recht I		100%	1

Modul: Öffentliches Recht II (ÖII)		Studienpunkte: 15		
<p>Inhalte: Das Modul behandelt das Allgemeine Verwaltungsrecht und wichtige Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts, Sicherheitsrecht, Baurecht und Kommunalrecht.</p> <p>Aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht werden behandelt: Begriff und Aufgaben der Verwaltung, Verwaltungsrecht und Privatrecht, Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft, Organisation und Personal, Handlungsformen der Verwaltung (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, schlicht-hoheitliches und privates Handeln) sowie die Grundzüge des Staatshaftungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts.</p> <p>Das Sicherheitsrecht umfasst das Allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, einschl. des Versammlungsrechts, die Geschichte des Polizeirechts, aktuelle Tendenzen und die Kritik des Polizeirechts, die Gefahrenabwehr als polizei- und ordnungsrechtliche Aufgabe, die allgemeinen Befugnisse, die polizeirechtliche Verantwortlichkeit, Spezial- und Standardbefugnisse, Vollstreckungs- und Kostenrecht, Entschädigungsansprüche und das Versammlungsrecht.</p> <p>Das Baurecht umfasst elementare Problemstellungen des Bauplanungsrechts, insbesondere die Bauleitplanung (einschl. BauNVO), die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben, die Zusammenarbeit mit Privaten sowie planungsrechtliche Besonderheiten in Berlin. Aus dem Bauordnungsrecht werden insbesondere behandelt: Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren (insb. Beteiligung anderer Behörden, Nachbarbeteiligung), Baugenehmigung (Inhalt, Form, Wirkung, Nebenbestimmungen, Ausnahmen und Befreiungen), besondere Genehmigungsarten.</p> <p>Im Kommunalrecht geht es insbesondere um den Kommunalaufbau in Flächenländern (Brandenburg), den Verwaltungsaufbau in Berlin (Verhältnis Senatsverwaltung und Bezirke), die Garantie und Durchsetzung kommunaler Selbstverwaltung, die innere Gemeindeverfassung und das Satzungsrecht, die kommunale Aufgabensystematik und Staatsaufsicht über Gemeinden, Benutzung kommunaler Einrichtungen, wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden und das kommunale Finanzwesen.</p>				
<p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise der Verwaltung und über die unterschiedlichen Handlungsformen - Kenntnisse über das Staatshaftungsrecht - Fähigkeit zur gutachtlichen Lösung von Fällen zum Verwaltungsrecht und zum Staatshaftungsrecht, Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten - Kenntnisse und systematisches Verständnis der Inhalte aus dem Polizei- und Ordnungsrecht, dem öffentlichen Baurecht und dem Kommunalrecht - Fähigkeit zur gutachtlichen Lösung von Fällen aus den genannten Bereichen, einschl. Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen der verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten 				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht	4	5	VL	P
Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht	2	2	UE	P
Baurecht, Kommunalrecht	2	2	VL	P
Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht	2	2	VL	P
Besonderes Verwaltungsrecht	2	2	UE	P
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von Modul ÖI				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache	
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Staatshaftungsrecht) und Besonderes Verwaltungsrecht		100%	2

Modul: Öffentliches Recht III (ÖIII)		Studienpunkte: 10		
<p>Inhalte:</p> <p>I. Das Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht thematisiert die europäische und internationale Einbindung Deutschlands. Behandelt werden: Die Verfassung der offenen Staatlichkeit, Völkerrecht und deutsches Recht, Völkerrecht und Bundesstaat, Abschluss Wirkung und Vollzug völkerrechtlicher Verträge in Deutschland, Auslandseinsätze der Bundeswehr, Staatsangehörigkeits- und Asylrecht. Internationaler und europäischer Schutz der Menschenrechte im Verhältnis zum GG. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Europäischen Integration, Europarecht und deutsches Recht, Europäische Integration und Bundesstaat, Mitwirkung von Bundestag und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union.</p> <p>II. Im Europarecht werden die rechtlichen Grundlagen der europäischen Integration behandelt, ausgehend von den Integrationsklauseln der nationalen Verfassungen: Rechtsquellen, Organe und Handlungsformen in der Europäischen Union, die Grundfreiheiten und Politiken des EG-Vertrages, die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts einschließlich des gerichtlichen Rechtsschutzes, Grundrechtsschutz und Unionsbürgerschaft.</p>				
<p>Lernziele:</p> <p>Verständnis der europäischen/internationalen Bedingtheit von Staat und Verfassung sowie der Verflechtung der Verfassungs- und Rechtsebenen mit ihrer Bedeutung für den einzelnen Bürger. Die Studierenden sollen bei der Lösung juristischer Aufgaben ihren Blick für europäische Einflüsse und internationale Bezüge des Rechts schärfen und in Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung von BVerfG, EGMR und EuGH Fälle lösen lernen. Dabei stehen das Verständnis für System und Grundsätze des Völker- und Europarechts im Vordergrund, während Einzelheiten des materiellen und Verfahrensrechts der Vertiefung im Schwerpunkt 6 vorbehalten bleiben.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	2	3	VL	P
Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	1	1	UE	P
Europarecht	2	3	VL	P
Europarecht	1	1	UE	P
Teilnahmevoraussetzungen : Abschluss von Modul ÖI				
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester	
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache	
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Öffentliches Recht III		100%	2

Modul: Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung		Studienpunkte: 12		
<p>Inhalte: Das Modul führt in die vertiefte Bearbeitung juristischer Fälle mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung ein und soll zugleich formal und inhaltlich Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln. Die in der Regel in drei Wochen zu bewältigenden Aufgaben sind unter Nutzung der Informationstechnik während der vorlesungsfreien Zeit zu bearbeiten. Eingeübt werden die Methodik und die Formalitäten juristischer Gutachten und wissenschaftlicher Arbeit wie Zitierweise, Fußnotenapparat, Gliederung, Literaturverzeichnis etc.</p>				
<p>Lernziele: Fähigkeit zur vertieften Fallbearbeitung in Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung und Literatur. Beherrschung der notwendigen Formerfordernisse rechtswissenschaftlicher Arbeiten. Die Ausgabe der Hausarbeiten wird mit einer Einführung in die Methodik rechtswissenschaftlichen Arbeitens verbunden.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Einführung in die rechtswissenschaftliche Bearbeitung juristischer Fälle				W
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input type="checkbox"/> Wintersemester	<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Hausarbeit	Nachzuweisen ist eine erfolgreiche Hausarbeit in jedem der drei Fächer (Z, ÖR, S)	je 33,3%	12	

Modul: Schwerpunkt 1 (SP 1) Zeitgeschichte des Rechts		Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen zur Staats- und Rechtsphilosophie des 19./20. Jahrhunderts, Juristischen Zeitgeschichte, Neuesten Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtswissenschaft.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen ihre historischen und staatsphilosophischen Kenntnisse vertiefen und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Themen der betreffenden Gebiete erwerben. Bei Ausgabe der Studienarbeiten werden Hinweise und Erläuterungen zur Methodik und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens gegeben.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Staats- und Rechtsphilosophie des 19./20. Jh.	2	2	VL	P
Juristische Zeitgeschichte	2	2	VL	P
Neueste Rechtsgeschichte	2	2	VL	P
Geschichte der Rechtswissenschaft	2	2	VL	P
Wahlpflicht	12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung				
Dauer:	() 1 Semester		(X) 2 Semester	
Angebotsturnus:	(X) Wintersemester		(X) Sommersemester	() jedes Semester
Sprache:	(X) Deutsch		() andere Sprache	
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen	33,3%	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes	33,3%	9	
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich	33,3%	1	

Modul: Schwerpunkt 2 (SP 2) Rechtsgestaltung und Rechtspolitik		Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen zu Grundlagen der Rechtspolitik, also Prozessen der Rechtserzeugung und Rechtsgestaltung, zu sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Aspekten der Rechtsetzung sowie zur Gesetzgebungslehre einschließlich der Gesetzgebungstechnik und Gesetzesfolgenabschätzung sowie zum nationalen und auch europäischen Rechtsetzungsrecht. Im Wahlpflichtteil geht es vorrangig um konkrete Rechtsetzungsprozessen und laufende Rechtsetzungsvorhaben, die – oft mit Lehrbeauftragten aus der politischen oder ministerialen Praxis – wissenschaftlich analysiert werden. Regelmäßig sind nicht nur die juristischen Regeln zur Rechtsetzung, sondern auch Akteure, Zielsetzungen und Zielkonflikte, Aushandlungs- und Ausgrenzungsprozesse oder auch Gerechtigkeitsvorstellungen, Regulierung und Governance im Zusammenhang mit Rechtsetzung von Interesse.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Verfahren und Methoden der Gestaltung von Recht, insbesondere von Gesetzen und Regelungen in der EU sowie zu den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten der Rechtserzeugung und Rechtsgestaltung. Sie erwerben die Fähigkeit zur Analyse von Rechtsetzung auch jenseits der juristisch-dogmatischen Beurteilung von Verfahren. Bei Ausgabe der Studienarbeiten werden Hinweise und Erläuterungen zur Methodik und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens gegeben.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Gesetzgebungslehre, Gesetzgebungstechnik, Gesetzesfolgenabschätzung	2	2	VL/SE	P
Grundlagen der Rechtserzeugung und Rechtspolitik	2	2	VL/SE	P
Rechtssetzungsrecht	2	2	VL/SE	P
Soziale, ökonomische, kulturelle und politische Dimension der Rechtssetzung – Grenzen des Rechts	2	2	VL/SE	P
Wahlpflicht	12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen	33,3%	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes	33,3%	9	
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich	33,3%	1	

Modul: Schwerpunkt 3 (SP 3) Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung		Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Das Modul bietet den Studierenden einen Einblick in die Berufspraxis der anwaltlichen Tätigkeit. Die Studierenden sollen das anwaltliche Berufsrecht kennen lernen und sich mit den Methoden der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im Bürgerlichen Recht vertraut machen. Neben Veranstaltungen zur Vertragsgestaltung erhalten die Studierenden die Gelegenheit, typische anwaltliche Berufsfelder wie das Familien- und Erbrecht und das Arbeitsrecht zu vertiefen. In den Wahlpflichtfächern sollen ausgewählte Rechtsgebiete aus anwaltlicher Sicht angeboten werden, z.B. zur Vertiefung der methodischen Kompetenzen oder der Kenntnisse in den Pflichtfachgebieten des Schwerpunkts.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die anwaltliche Perspektive bei der Rechtsanwendung kennen und verstehen lernen sowie die Fähigkeit erwerben, Aufgaben aus der anwaltlichen Berufspraxis wie die Ausarbeitung von Verträgen systematisch zu bewältigen. Das Durchschauen und Analysieren von Konfliktlagen, das Aufbereiten von Lösungsstrategien und die Zuordnung rechtlich relevanter Konfliktlösungsstrukturen stehen im Mittelpunkt der Arbeit im Modul. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, ihre Kenntnisse auf typischen anwaltlichen Berufsfeldern wie dem arbeitsrechtlichen oder familien- und erbrechtlichen Mandat zu vertiefen. Bei Ausgabe der Studienarbeiten werden Hinweise und Erläuterungen zur Methodik und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens gegeben.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Arbeitsrecht	2	2	VL	P
Familien- und Erbrecht	2	2	VL	P
Anwaltliches Berufsrecht	2	2	VL	P
Vertragsgestaltung	2	2	VL	P
Wahlpflicht	12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung				
Dauer:	() 1 Semester		(X) 2 Semester	
Angebotsturnus:	(X) Wintersemester	(X) Sommersemester	() jedes Semester	
Sprache:	(X) Deutsch		() andere Sprache	
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen	33,3%	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes	33,3%	9	
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich	33,3%	1	

Der **Schwerpunkt 4** Europäisierung u. Internationalisierung des Privat- u. Wirtschaftsrechts ist in **drei Unterschwerpunkte 4 a-c** geteilt. Dabei können die Studierenden einen Unterschwerpunkt auswählen.

Modul: Unterschwerpunkt 4a (USP 4a) Immaterialgüterrecht		Studienpunkte: 32			
<p>Inhalte:</p> <p>Das Modul führt in die Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts ein. Dabei werden die wichtigsten Rechte des geistigen Eigentums, nämlich Patente, Marken und Urheberrechte sowie deren Nebengebiete studiert. Diese ausschließlichen Rechte werden in Abgrenzung zur grundsätzlichen Wettbewerbs- und Nachahmungsfreiheit diskutiert.</p> <p>Im Patentrecht werden die technischen Schutzrechte im Hinblick auf Schutzfähigkeit, Schutzvoraussetzungen, sachlichen Schutzzumfang, Erteilungsverfahren, Übertragbarkeit, Lizenzierbarkeit, Durchsetzung vermittelt.</p> <p>Ähnliches gilt für das Markenrecht, in dem Markenfähigkeit, Markenarten, Schutzverlangung und Schutzvoraussetzungen, Übertragung und Lizenzierung sowie Durchsetzung eine Rolle spielen.</p> <p>Entsprechend werden im Urheberrecht die schützbaeren Werkkategorien, deren Schutzvoraussetzungen, Urheberpersönlichkeitsrechte, Verwertungsrechte und ihre Einschränkungen sowie das Urhebervertragsrecht behandelt.</p> <p>Ergänzt wird dies durch das Kartellrecht, das in allen Lizenzverträgen über Immaterialgüterrechte und bei der Durchsetzung der Rechte eine maßgebliche Rolle spielt.</p> <p>Da das Immaterialgüterrecht wie kaum ein anderes Gebiet des Zivilrechts von europarechtlichen und internationalrechtlichen Vorschriften überlagert ist, wird diesen Bezügen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Aus europarechtlicher Sicht dabei die im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit entwickelte Erschöpfungslehre eine besondere Rolle.</p>					
<p>Lernziele:</p> <p>Die Studierenden sollen die wichtigsten Formen der Immaterialgüterrechte, ihr Verhältnis zu und ihre Rolle in einer Wettbewerbswirtschaft kennen lernen. Sie sollen die Fähigkeit erlangen, die beteiligten Interessen der Rechtsinhaber, der Nutzer und der Allgemeinheit zu erkennen und deren Ausgleich durch den Gesetzgeber zu durchschauen und zu analysieren. Auf dieser Grundlage sollen sie erlernen, für bestimmte typische Konfliktlagen und praktische Fälle angemessene Lösungsstrategien und Lösungen zu entwickeln.</p>					
Themen, Inhalte		SWS	SP	Form	P/WP
Deutsches, europäisches und internationales Patentrecht		2	2	VL	P
Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht		2	2	VL	P
Deutsches, europäisches und internationales Urheberrecht		2	2	VL	P
Deutsches und europäisches Kartellrecht		2	2	VL	P
Wahlpflicht		12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte		
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen		33,3%	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes		33,3%	9	
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich		33,3%	1	

Modul: Unterschwerpunkt 4b (USP 4b) Markt- und Vertragsrecht		Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Das Modul führt in die Grundlagen des Rechts von Märkten ein. Dabei werden die Hauptformen privatautonomer Gestaltung auf Märkten, die nicht bereits Teil des Pflichtfachstoffs in der Staatsprüfung bilden, ebenso studiert wie die Regulierung von Märkten durch zwingendes Recht. Stets werden die Europäischen Bezüge jedenfalls mitbehandelt. Dies gilt gleichermaßen für das Kartellrecht, das traditionell als die wichtigste Form von Marktregulierung verstanden wird ("Marktordnung"), wie für das Bank- und Kapitalmarktrecht, mit dem die volumenstärkste und wohl auch theoretisch wichtigste Einzelsparte in den Blick genommen wird (Kern des Rechts der Finanzdienstleister). Im Bereich des Kartellrechts geht es um das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages. Im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts werden das Recht des Zahlungsverkehrs, das Kreditrecht sowie der breite Bereich von Wertpapieremission und -handel erörtert. Mit dem zuletzt genannten Bereich werden Markt- und Unternehmensrecht miteinander verzahnt. Umgekehrt ist die Regelung des Vertragsrechts im deutschen Recht (BGB) bereits Teil des Pflichtfachstoffs Staatsprüfung. Hier nun wird der Europäische Bestand speziell studiert, außerdem die rechtsvergleichend und kollisionsrechtlich wichtigen Lösungen. Damit wird für das Vertragsrecht der ganze Methodenkanon der Europäisierung und Internationalisierung in den Blick genommen: Mit Hilfe der Kollisionsnormen des IPR wird festgestellt, welches Recht auf einen internationalen Sachverhalt - etwa Vertrag - zur Anwendung kommt. In der rechtsvergleichenden Gegenüberstellung von Vertragsrechtsnormen und -doktrinen aus verschiedenen Rechtsordnungen mit deren Anwendung in konkreten Fällen werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen diesen Rechtsordnungen dargestellt. Im Europäischen Vertragsrecht werden diejenigen - meist sehr modernen - Vertragsrechtsgehalte reflektiert, die sich auf Europäischer Ebene als vereinheitlichter Bestand durchgesetzt haben oder durchsetzen.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die wichtigsten Formen der Rechtsgestaltung auf Märkten ebenso wie die zwingende Marktordnung, die ihnen vorgegeben ist, systematisch und strukturell erlernen. Über die Fähigkeit zur gutachterlichen Lösung von Fällen hinaus stehen im Mittelpunkt des Moduls das Durchschauen und Analysieren von Konfliktlagen, das Aufbereiten von Lösungsstrategien und die Zuordnung rechtlich relevanter Konfliktlösungsstrukturen. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, ihre erlangten Kenntnisse bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Deutsches und Europäisches Kartellrecht	2	2	VL	P
Europäisches Vertragsrecht	2	2	VL	P
Bank- und Kapitalmarktrecht	2	2	VL	P
Internationales und vergleichendes Vertragsrecht (IPR und Rechtsvergleich)	2	2	VL	P
Wahlpflicht	12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache	
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen	33,3%	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes	33,3%	9	
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich	33,3%	1	

Modul: Unterschwerpunkt 4c (USP 4c) Unternehmens- und Gesellschaftsrecht		Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Das Modul führt in die Grundlagen des Rechts von Gesellschaften und Unternehmen ein. Dabei geht es im Kern um die Organisation, Wirkweise und Finanzierung (einschließlich Besteuerung) der Unternehmung. Auch auf die Europäischen Bezüge wird erhebliches Gewicht gelegt. Im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht wird die rechtliche Verfassung der Unternehmung - vor allem in der Form von Kapitalgesellschaften - erörtert, die durch die Bündelung, Ordnung und den Ausgleich einer Vielzahl von Interessen und betroffenen Gruppen gekennzeichnet ist. Dieses Zusammenspiel wird speziell für die deutsche Rechtsordnung beleuchtet, daneben jedoch auch für den im Binnenmarkt einheitlichen Bestand, also für den Europäischen Raum. Im Europäischen Gesellschaftsrecht wird auch auf wichtige alternative Lösungsmodelle im Rechtsvergleich eingegangen. Heute ist die Finanzierung des Unternehmens von überragender Bedeutung. Die diesbezüglichen Instrumentarien sind dazustellen. Dies gilt insbesondere - aber nicht nur - für den marktoffenen Verband, namentlich die Aktiengesellschaft, die sich an Kapitalmärkten finanziert. Im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts werden daher neben dem Recht des Zahlungsverkehrs das Kreditrecht sowie der breite Bereich von Wertpapieremission und -handel erörtert. Mit dem zuletzt genannten Bereich werden Markt- und Unternehmensrecht miteinander verzahnt. Daneben tritt - auf der Ausgabenseite - als der regelmäßig komplexeste und auch wichtigste Faktor das Unternehmenssteuerrecht.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die für das moderne Unternehmen wichtigsten Bereiche des nationalen und internationalen Rechts systematisch und strukturell erlernen - insbesondere hinsichtlich Organisation, Wirkweise und Finanzierung der Unternehmung. Über die Fähigkeit zur gutachterlichen Lösung von Fällen hinaus stehen im Mittelpunkt des Moduls das Durchschauen und Analysieren von Konfliktlagen, das Aufbereiten von Lösungsstrategien und die Zuordnung rechtlich relevanter Konfliktlösungsstrukturen. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, ihre erlangten Kenntnisse bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2	2	VL	P
Europäisches Gesellschaftsrecht	2	2	VL	P
Bank- und Kapitalmarktrecht	2	2	VL	P
Unternehmenssteuerrecht	2	2	VL	P
Wahlpflicht	12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen	33,3%	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes	33,3%	9	
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich	33,3%	1	

Modul: Schwerpunkt 5 (SP 5) Staat und Verwaltung im Wandel		Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Das Modul bietet den Studierenden einen Einblick in den „arbeitenden Staat“ (= öffentliche Verwaltung) im Mehrebenensystem und die Beziehungen zur Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik. Zum Modul gehören vor allem die Gebiete des Umwelt- und Planungsrechts einschließlich des Infrastrukturrechts, das öffentliche Wirtschaftsrecht einschließlich des Regulierungsrechts, das Informationsrecht, das Finanz- und Haushaltsrecht sowie die Materie der Verwaltungswissenschaften insbesondere Governancekonzeptionen sowie der methodenkritischen Fortentwicklung des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Es erfolgt jeweils zunächst eine Einführung in die systematischen Zusammenhänge der Regelungskomplexe. Daran anschließend werden vertieft Problemstellungen anhand der Bearbeitung in Literatur und Rechtsprechung, unter anderem in der kautelarjuristischen Beratung für Verwaltung und Private, dargestellt und im Kontext neuerer gesetzgeberischer und politischer Aktivitäten diskursiv mit den Studierenden bearbeitet.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen befähigt werden ein systematisches Verständnis für die Materien des Verwaltungsrechts zu entwickeln und Problemstellungen vor den aktuellen Beziehungen im europäischen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhang eigenständig zu bearbeiten und gesetzgeberische Lösungen kritisch zu hinterfragen. Dies soll im Rahmen der gutachterlichen Fallbearbeitung ebenso geübt werden wie im freien Vortrag und Diskurs. Bei Ausgabe der Studienarbeiten werden Hinweise und Erläuterungen zur Methodik und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens gegeben.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Umwelt- und Planungsrecht	2	2	VL	P
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2	VL	P
Finanz- und Haushaltsrecht	2	2	VL	P
Organisations- und Kommunalrecht	2	2	VL	P
Wahlpflicht	12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Lehrinhalte der vier Pflichtveranstaltungen	33,3%	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes	33,3%	9	
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich	33,3%	1	

Modul: Schwerpunkt 6 (SP 6) Recht der internationalen Gemeinschaft und der europäischen Integration		Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Der Schwerpunkt baut auf das Modul ÖR 3 auf. Die Grundlagen und Prinzipien des Völkerrechts und seine Entwicklung zum Recht der internationalen Staatengemeinschaft, teilweise zu einer auch die Einzelnen betreffenden globalen Rechtsordnung werden schrittweise erarbeitet. Dabei spielen die aktuellen politischen Herausforderungen gegenüber der Geltung des Völkerrechts als Rechtsordnung ebenso eine Rolle, wie die Entwicklung neuer Konzepte und Institutionen, die auf eine bessere Durchsetzung des Rechts zielen. Internationale Organisationen, insbesondere die UNO, aber auch der Schutz der Menschenrechte bilden einen besonderen Schwerpunkt, sollen aber auch als Beispiel für die Dynamik der Entwicklung vermittelt werden. Das Recht der europäischen Gemeinschaft ist z.T. Modell und Versuchsfeld, z.T. wird es eigenständig als neue Form des die Staaten übergreifenden und zugleich relativierenden Rechts dargestellt. Europäisches Verfassungsrecht wird im materiellen Sinne systematisch erarbeitet, insbesondere auch im Blick auf die Verflechtung und Interdependenz der europäischen Ordnung mit dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten, institutionell wie auch hinsichtlich der Grundrechte und Verfassungsgrundsätze. Die Unionsbürgerschaft und der Status der Unionsbürger werden sowohl verfassungsrechtlich als auch im Blick auf das Recht des Binnenmarktes zur Schnittstelle von Verfassungsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht, wofür die Grundfreiheiten und die Grundzüge des europäischen Wettbewerbsrechts den Stoff des Pflichtfaches bilden. Vertiefend und ergänzend werden im Wahlfachbereich das europäische Prozessrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltrecht und andere Gebiete des europäischen und internationalen Rechts behandelt, auch in der Perspektive einer globalen Rechtsordnung.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen die Rolle des Staates und die Bedeutung der EU sowie des Rechts in den internationalen Beziehungen verstehen und kritisch betrachten lernen. Ziel ist die vertiefte Kenntnis und die Befähigung zur juristischen Beurteilung von Problemfällen des Völkerrechts sowie des Europarechts. Die Fähigkeit zur gutachtlichen Lösung von Fällen, aber auch methodische Grundkenntnisse zur wissenschaftlichen Durchdringung von Entwicklungsprozessen des Rechts über die staatliche Ordnung hinaus und der Rückwirkung auf das staatliche Recht sollen erlernt und geübt werden. Bei Ausgabe der Studienarbeiten werden Hinweise und Erläuterungen zur Methodik und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens gegeben.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Die Verfassung der internationalen Gemeinschaft, Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung	2	2	VL	P
Zwischenstaatliche Kooperation, insb. internationale Organisationen, Vertrags- und Deliktsrecht	2	2	VL	P
Europäisches Verfassungsrecht	2	2	VL	P
Europäisches Wirtschaftsrecht, insb. Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht	2	2	VL	P
Wahlpflicht	12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch	<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Lehrinhalte der Pflichtveranstaltungen	33,3%	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes	33,3%	9	
Mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich	33,3%	1	

Modul: Schwerpunkt 7 (SP 7) Deutsche und internationale Strafrechtspflege		Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Der Schwerpunkt hat die Entwicklung des Strafrechts zum Leitthema. Er ist in zwei Arbeitsfelder untergliedert: Strafrechtspraxis und Internationales Strafrecht.</p> <p>Der Pflichtteil vermittelt Grundlagenwissen. Die Veranstaltungen zur deutschen Strafrechtspraxis erweitern zunächst die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse zum Strafverfahrensrecht und bringen die anwaltliche Perspektive zur Geltung. Das materielle Strafrecht wird aus der Perspektive seiner Relevanz für die Strafrechtspraxis erörtert. Die Veranstaltung Internationales Strafrecht I befasst sich mit der Internationalisierung und Europäisierung des deutschen Strafrechts. Die Veranstaltung Internationales Strafrecht II hat das Völkerstrafrecht zum Gegenstand.</p> <p>Der Wahlpflichtteil bietet Vertiefungsveranstaltungen an. Im Bereich der Strafrechtspraxis werden Akzente gesetzt durch Seminare zum Strafrecht aus praktischer Perspektive, anwaltliche Projektbegleitung sowie durch Vertiefungen in praktisch besonders bedeutsamen Rechtsgebieten, einschließlich Grundfragen der Kriminalpolitik. Im Bereich des Internationalen Strafrechts werden insbesondere die Entwicklung des Völkerstrafrechts, des Europastrafrechts und die Praxis der internationalen Strafgerichtshöfe erörtert.</p> <p>Insgesamt vermittelt das Studium im Schwerpunkt 7 Kenntnisse, die es ermöglichen, die grundlegenden Veränderungen des Strafrechts in der Gegenwart zu verstehen. Zugleich wird auf eine strafrechtliche Berufspraxis vorbereitet, für die das Verfahrens- und Sanktionenrecht, die anwaltliche Perspektive und die Internationalisierung von besonderer Bedeutung sind.</p>				
<p>Lernziele: Insgesamt vermittelt das Studium im Schwerpunkt 7 Kenntnisse, die es ermöglichen, die grundlegenden Veränderungen des Strafrechts in der Gegenwart zu verstehen. Zugleich wird auf eine strafrechtliche Berufspraxis vorbereitet, für die das Verfahrens- und Sanktionenrecht, die anwaltliche Perspektive und die Internationalisierung von besonderer Bedeutung sind. Bei Ausgabe der Studienarbeiten werden Hinweise und Erläuterungen zur Methodik und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens gegeben.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Strafrechtspraxis I. Strafverfahrensrecht und Strafverteidigung	2	2	VL	P
Strafrechtspraxis II: Materielles Strafrecht	2	2	VL	P
Internationales Strafrecht I: Internationale und europäische Bezüge des deutschen Strafrechts	2	2	VL	P
Internationales Strafrecht II: Völkerstrafrecht	2	2	VL	P
Wahlpflicht	12	12		WP
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung				
Dauer:	() 1 Semester		(X) 2 Semester	
Angebotsturnus:	(X) Wintersemester		(X) Sommersemester	() jedes Semester
Sprache:	(X) Deutsch		() andere Sprache	
Prüfungsform		Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur	Lehrinhalte der Pflichtveranstaltungen	33,33 %	2	
Studienarbeit	Aus dem Themenkreis einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Schwerpunktes	33,33 %	9	
mündliche Prüfung	Lehrinhalte von 8 SWS aus dem Wahlpflichtbereich	33,33 %	1	

Modul: Schwerpunkt 8 (SP 8) Ausländisches Recht / Angebote an ausländischen Partneruniversitäten			Studienpunkte: 32		
<p>Inhalte: Diesen Schwerpunkt können die Studierenden komplett an einer Partneruniversität der Humboldt-Universität absolvieren. Die Studieninhalte richten sich nach dem Lehrangebot der betreffenden ausländischen Hochschule und sind mit der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität abgestimmt. Gegenwärtig sind die am Kings-College in London und an den Universitäten Genf und Paris II durchgeführten Programme anerkannt.</p>					
<p>Lernziele: Das Auslandstudium soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse eines ausländischen Rechtssystems vermitteln und sie befähigen, Probleme und Fälle anhand der im Ausland geltenden Normen und angewendeten Entscheidungskriterien selbständig zu lösen. Der Einblick in eine ausländische Rechtskultur soll die Studierenden außerdem zum kritischen Vergleich unterschiedlicher nationaler Institutionen und Lehren anregen und befähigen.</p>					
Themen, Inhalte	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Werden von der jeweiligen Partneruniversität festgelegt.					
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input type="checkbox"/> Deutsch		<input checked="" type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Wird von der jeweiligen Partneruniversität festgelegt					

Modul: Vertiefung			Studienpunkte: 44		
<p>Inhalte: Das Modul dient u. a. der Vertiefung, Wiederholung und dem Anwendungstraining der dogmatischen Fächer, die Gegenstand der ersten juristischen Prüfung sind.</p>					
<p>Lernziele: Das Vertiefungsmodul bereitet die Studierenden auf den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung vor. Die Studierenden sollen daher in der Lage sein, auf der Grundlage eines systematischen Verständnisses des Rechtsstoffs selbstständig Fälle auf Staatsexamensniveau zu lösen und ihre Entscheidung gutachtlich zu begründen.</p>					
Themen, Inhalte	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Zivilrecht	16	16		VL	P
Öffentliches Recht	16	16		VL	P
Strafrecht	8	8		VL	P
Probexamen		4			P
Teilnahmevoraussetzungen: Zwischenprüfung					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		<input type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Das Modul ist bestanden, wenn an den 7 Klausuren des Probexamens teilgenommen wurde.				

Modul: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I		Studienpunkte: 10			
<p>Inhalte: Das Modul umfasst ein breites Angebot von Lehrveranstaltungen in denen Studierende allgemeine (nichtjuristische) Fertigkeiten bzw. Schlüsselqualifikationen i.S.d. § 5a III 1 DRiG erlernen. Es sind mindestens 2 Lehrveranstaltungen zu belegen.</p>					
<p>Lernziele: Schlüsselqualifikationen sind Lehrangebote zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen und Fähigkeiten, die für Juristen neben fachspezifischen Kenntnissen von Bedeutung sein können. Prägender Teil der Veranstaltung ist daher das Einüben und Erproben der außerjuristischen Fertigkeiten. Diese Fertigkeiten stehen auch im Rahmen der Prüfung im Vordergrund.</p>					
Themen, Inhalte		SWS	SP	Form	P/WP
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrangebot der Fakultät im Bereich Schlüsselqualifikationen - Angebote des Career Centers (sofern anerkannt) - Lehrangebote der Berliner und Brandenburger Universitäten zu den im JAG genannten Schlüsselqualifikationen 		8	10		WP
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> mehrere Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Nach Entscheidung der/s Dozenten/in	Das Modul ist bestanden, wenn in wenigstens 2 Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise für insgesamt 10 SP vorliegen. Ein Leistungsnachweis wird angerechnet, wenn der Bewertung eine individuell erbrachte Leistung zugrunde lag.		Unbenotet		

Modul: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II		Studienpunkte: 5		
<p>Inhalte: Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen, in denen Studierende fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse erwerben können. Neben der fremdsprachigen Veranstaltung "Einführung in ein ausländisches Recht" können die Studierenden Veranstaltungen besuchen, die in einer Fremdsprache angeboten werden. Juristisch orientierte Sprachkurse und ein Studium im Ausland können anerkannt werden.</p>				
<p>Lernziele: Studierende sollen fachorientierte Sprachkompetenz erwerben oder erweitern.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Einführung in eine ausländische Rechtsordnung	2	3		WP
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> mehrere Semester	
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	
Sprache:	<input type="checkbox"/> Deutsch		<input checked="" type="checkbox"/> andere Sprache	
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
Klausur	Einführung in ein ausländisches Recht		Unbenotet	2

Modul: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation III				Studienpunkte: 15	
Inhalte: Eine insgesamt drei Monate umfassende praktische Studienzeit im In- oder Ausland soll den Studierenden einen Einblick in die Berufswirklichkeit ermöglichen.					
Lernziele: Die Studierenden sollen einen Einblick in die Praxis juristischer Berufe erhalten.					
Themen, Inhalte	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Praktikum		15			P
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input type="checkbox"/> Wintersemester		<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input checked="" type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Teilnahmenachweis	13 Wochen Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit unter Anleitung durch einer/n Volljuristin/en oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation können anerkannt werden		Unbenotet		

Modulkatalog Beifach

Modul: Grundlagen des Rechts (G)		Studienpunkte: 8			
<p>Inhalte: In dem Grundlagenmodul werden die rechtswissenschaftlichen Methoden sowie die geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts vermittelt. Im historischen Teil des Moduls wird der Sinn einer Beschäftigung mit den historischen Grundlagen des Rechts verdeutlicht und ein Überblick über die Epochen der Rechtsgeschichte gegeben. Dieser umfasst das Recht der Antike und das Römische Privatrecht (Rechtsgeschichte I), die deutsche und europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Recht und Verfassung im Dritten Reich und nach 1945 sowie das Recht in der DDR (Rechtsgeschichte II). In der Rechtsphilosophie werden die Grundfragen, was Recht, Unrecht und Gerechtigkeit ist und was sie sein sollen, am Beispiel historischer wie zeitgenössischer Gerechtigkeits- und Staatstheorien erörtert. In der Methodenlehre werden insbesondere Fragen der Rechts- und Gesetzesbindung, der Interpretation und Fortbildung des Rechts sowie juristische Argumentationslehren erörtert. Das rechtssoziologische Teilmodul befasst sich mit dem Verhältnis von Recht und Rechtswirklichkeit, insbesondere mit der Geltung, Wirksamkeit und Funktion des Rechts in der Gesellschaft.</p>					
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen einen Überblick über die Rechtsgeschichte sowie die philosophischen, rechtstheoretischen, und gesellschaftlichen Grundlagen und Bezüge des Rechts gewinnen. Sie sollen die Methoden der Rechtsgewinnung kennen lernen und ein kritisches Bewusstsein für das Spannungsverhältnis zwischen Interpretation und Rechtschöpfung, Recht und Rechtswirklichkeit, Recht und Gerechtigkeit sowie historische Entstehungsbedingungen von Rechtsnormen und -institutionen und deren Wandel entwickeln.</p>					
Themen, Inhalte		SWS	SP	Form	P/WP
Rechtsgeschichte I		2	2	VL	WP
Rechtsgeschichte II		2	2	VL	WP
oder Rechtsphilosophie				VL	WP
oder Rechtssoziologie				VL	WP
oder Methodenlehre				VL	WP
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte	
Klausur I			50%	2	
Klausur II			50%	2	

Modul: Grundkenntnisse des deutschen Rechts (Beifach-Angebot)		Studienpunkte: 12		
<p>Inhalte: Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Arbeitsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden von der Juristischen Fakultät vorwiegend für Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten und eignen sich daher besonders für Studierende, die das Studium nicht mit der Ersten Juristischen Prüfung ablegen wollen. Gegenstand der Lehrveranstaltungen sind im Bürgerliche Recht der Allgemeine Teil des BGB, insbesondere die Regeln über das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Willenserklärungen und Verträgen, das Schuldrecht, insbesondere die Regeln über Leistungsstörungen, wichtige vertragliche Schuldverhältnisse wie Kauf und Miete, die gesetzlichen Schuldverhältnisse der ungerechtfertigten Bereicherung und der unerlaubten Handlungen sowie aus dem Sachenrecht insbesondere die Übereignung von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Zum Inhalt der Lehrveranstaltungen im Öffentlichen Recht gehört das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, das sich aus dem Staatsorganisationsrecht und den Grundrechten zusammensetzt, sowie das Verwaltungsrecht. Das Arbeitsrecht setzt sich aus dem Individual- und kollektiven Arbeitsrecht zusammen und behandelt u.a. das Zustandekommen und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Leistungsstörungen und Haftungsfragen, die betriebliche Mitbestimmung, das Tarif- und Arbeitskämpfrecht. Aus dem Handelsrecht werden insbesondere der Kaufmannsbegriff, die Firma, die Publizität des Handelsregisters, die Vertretung des Kaufmanns sowie einige der im HGB geregelten Vertragstypen (Handelskauf, Kommission) behandelt. Im Gesellschaftsrecht liegt der Schwerpunkt auf dem Recht der Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG, KG); die GmbH wird in ihren Grundzügen dargestellt.</p>				
<p>Lernziele: Die Studierenden sollen einen Einblick in die juristische Arbeits- und Denkweise erhalten und das Instrumentarium des privaten und staatlichen Handelns sowie die Kernelemente und Institutionen des Wirtschaftslebens kennen und verstehen lernen. Sie sollen ferner einen Überblick über die Staatsstrukturprinzipien, Verfassungsorgane und Staatsfunktionen erlangen sowie die Strukturen und Funktionsweise der Grundrechte und den Inhalt einzelner Grundrechte sowie die wesentlichen Aufgaben und Handlungsformen der Verwaltung kennen und verstehen lernen. Auf der Grundlage der erworbenen Rechtskenntnisse sollen die Studierenden zu Grundfragen der betreffenden Rechtsgebiete begründet Stellung beziehen können.</p>				
Themen, Inhalte	SWS	SP	Form	P/WP
Bürgerliches Recht	2	2		P
Öffentliches Recht	2	2		P
Arbeitsrecht	2	2		P
Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2		P
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Angebotsturnus:	<input type="checkbox"/> Wintersemester		<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Semester
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache	
Prüfungsform			Anteil an Modulnote	Studienpunkte
vier Klausuren			je 25 %	4

Modul: Spezialisierung im Beifach			Studienpunkte: 12		
Inhalte: Siehe Modulbeschreibung zum Schwerpunktbereich					
Lernziele: Siehe Modulbeschreibung zum Schwerpunktbereich					
Themen, Inhalte	SWS	SP		Form	P/WP
je nach gewählten Schwerpunkt	2	2			WP
je nach gewählten Schwerpunkt	2	2			WP
je nach gewählten Schwerpunkt	2	2			WP
je nach gewählten Schwerpunkt	2	2			WP
Teilnahmevoraussetzungen: ausreichende Vorkenntnisse (individuell geprüft)					
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester		
Angebotsturnus:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input type="checkbox"/> Sommersemester	<input type="checkbox"/> jedes Semester	
Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/> Deutsch		<input type="checkbox"/> andere Sprache		
Prüfungsform				Anteil an Modulnote	Studienpunkte
eine Klausur				100%	4

Anlage 2: Workload-Berechnung

	Semester	Prüfungs- form	SWS	LV- Std	Selbst- studi- um	SP
Grundlagen des Rechts						
VL Rechtsgeschichte I	1		2	30	30	2
VL Rechtsgeschichte II	2		2	30	30	2
VL Rechtsphilosophie	1		2	30	30	2
VL Rechtssoziologie	2		2	30	30	2
VL Methodenlehre	2		2	30	30	2
KL Rechtsgeschichte I / KL Rechtssoziologie	1	schriftl.			30	1
KL Rechtsgeschichte II / KL Rechtsphilosophie / KL Methodenlehre	2	schriftl.			30	1
Zivilrecht I						
VL Allgemeiner Teil des BGB und allg. Schuldrecht	1		6	90	120	7
UE Allgemeiner Teil des BGB und allg. Schuldrecht	1		2	30	30	2
VL Besonderes Schuldrecht	2		6	90	120	7
UE Besonderes Schuldrecht	2		2	30	30	2
KL Besonderes Schuldrecht	2	schriftl.			30	1
Öffentliches Recht I						
VL Staatsorganisationsrecht	1		4	60	90	5
UE Staatsorganisationsrecht	1		2	30	30	2
VL Grundrechte	2		4	60	90	5
UE Grundrechte	2		2	30	30	2
KL Öffentliches Recht I	2	schriftl.			30	1
Strafrecht I						
VL Einführung und Allgemeiner Teil des StGB	1		4	60	90	5
UE Einführung und Allgemeiner Teil des StGB	1		2	30	30	2
VL Allgemeiner Teil des StGB und Straftaten gegen die Person	2		4	60	90	5
UE Allgemeiner Teil des StGB und Straftaten gegen die Person	2		2	30	30	2
KL Strafrecht I	2	schriftl.			30	1
Zivilrecht II						
VL Handelsrecht	3		2	30	60	3
VL Gesellschaftsrecht	3		2	30	30	2
UE Handels- und Gesellschaftsrecht	3		2	30	30	2
VL Familien- und Erbrecht	3		2	30	30	2
VL Arbeitsrecht	3		2	30	30	2
KL Zivilrecht II	3	schriftl.			60	2
Zivilrecht III						
VL Sachenrecht und Zivilprozessrecht	4		6	90	120	7
UE Sachenrecht und Zivilprozessrecht	4		2	30	30	2
KL Sachenrecht und Zivilprozessrecht	4	schriftl.			60	2

	Semester	Prüfungsform	SWS	LV-Std	Selbststudium	SP
Strafrecht II						
VL Straftaten gegen das Vermögen und gegen Gemeinschaftswerte	3		4	60	90	5
UE Straftaten gegen das Vermögen und gegen Gemeinschaftswerte	3		2	30	30	2
VL Strafprozessrecht	4		2	30	60	3
KL Strafrecht II	4	schriftl.			60	2
Öffentliches Recht II						
VL Allgemeines Verwaltungsrecht und Staatshaftungsrecht	3		4	60	90	5
UE Allgemeines Verwaltungsrecht und Staatshaftungsrecht	3		2	30	30	2
VL Baurecht / Kommunalrecht	4		2	30	30	2
VL Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht	4		2	30	30	2
UE Besonderes Verwaltungsrecht	4		2	30	30	2
KL Öffentliches Recht II	4	schriftl.			60	2
Öffentliches Recht III						
VL Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	3		2	30	60	3
UE Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	3		1	15	15	1
VL Europarecht	3		2	30	60	3
UE Europarecht	3		1	15	15	1
KL Öffentliches Recht III		schriftl.			60	2
Schwerpunkt 1: Zeitgeschichte des Rechts						
VL Neueste Rechtsgeschichte	5		2	30	30	2
VL Geschichte der Rechtswissenschaft	5		2	30	30	2
VL Juristische Zeitgeschichte	5		2	30	30	2
VL Rechts- und Staatsphilosophie des 19. und 20. Jh.	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Zeitgeschichte des Rechts (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Zeitgeschichte des Rechts (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Zeitgeschichte des Rechts (1/3)	6	mündl.			30	1
Schwerpunkt 2: Rechtsgestaltung und Rechtspolitik						
VL Soziale, ökonomische, kulturelle und politische Dimension der Rechtssetzung – Grenzen des Rechts	5		2	30	30	2
VL Gesetzgebungslehre, Gesetzgebungstechnik, Gesetzesfolgenabschätzung	5		2	30	30	2
VL Rechtssetzungsrecht	5		2	30	30	2
VL Grundlagen der Rechtserzeugung und Rechtspolitik	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Rechtsgestaltung und Rechtspolitik (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Rechtsgestaltung und Rechtspolitik (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Rechtsgestaltung und Rechtspolitik (1/3)	6	mündl.			30	1

	Semester	Prüfungs- form	SWS	LV- Std	Selbst- studi- um	SP
Schwerpunkt 3: Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung						
VL Arbeitsrecht	5		2	30	30	2
VL Familien- und Erbrecht	5		2	30	30	2
VL Anwaltliches Berufsrecht	5		2	30	30	2
VL Vertragsgestaltung	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (1/3)	6	mündl.			30	1
Schwerpunkt 4: Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts						
SP 4a: Immaterialgüterrecht						
Deutsches, europäisches und internationales Patentrecht	5		2	30	30	2
Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht	5		2	30	30	2
Deutsches, europäisches und internationales Urheberrecht	5		2	30	30	2
Deutsches und europäisches Kartellrecht	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Schwerpunkt 4 (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Schwerpunkt 4 (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Schwerpunkt 4 (1/3)	6	mündl.			30	1
SP 4b: Markt- und Vertragsrecht						
Deutsches und Europäisches Kartellrecht	5		2	30	30	2
Europäisches Vertragsrecht	5		2	30	30	2
Bank- und Kapitalmarktrecht	5		2	30	30	2
Internationales und vergleichendes Vertragsrecht	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Schwerpunkt 4 (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Schwerpunkt 4 (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Schwerpunkt 4 (1/3)	6	mündl.			30	1
SP 4c: Unternehmens- und Gesellschaftsrecht						
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	5		2	30	30	2
Europäisches Gesellschaftsrecht	5		2	30	30	2
Bank- und Kapitalmarktrecht	5		2	30	30	2
Unternehmenssteuerrecht	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Schwerpunkt 4 (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Schwerpunkt 4 (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Schwerpunkt 4 (1/3)	6	mündl.			30	1
Schwerpunkt 5: Staat und Verwaltung im Wandel						
VL Umwelt- und Planungsrecht	5		2	30	30	2
VL Öffentliches Wirtschaftsrecht	5		2	30	30	2
VL Finanz- und Haushaltsrecht	5		2	30	30	2
VL Organisations- und Kommunalrecht	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Schwerpunkt 5 (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Schwerpunkt 5 (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Schwerpunkt 5 (1/3)	6	mündl.			30	1

	Semester	Prüfungsform	SWS	LV-Std	Selbststudium	SP
Schwerpunkt 6: Recht der internationalen Gemeinschaft und der europäischen Integration						
VL Die Verfassung der internationalen Gemeinschaft, Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung	5		2	30	30	2
VL Zwischenstaatliche Kooperation, insb. internationale Organisationen, Vertrags- und Deliktsrecht	5		2	30	30	2
VL Europäisches Verfassungsrecht	5		2	30	30	2
VL Europäisches Wirtschaftsrecht, insb. Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Schwerpunkt 6 (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Schwerpunkt 6 (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Schwerpunkt 6 (1/3)	6	mündl.			30	1
Schwerpunkt 7: Deutsche und Internationale Strafrechtspflege						
VL Strafrechtspraxis I: Strafverfahrensrecht und Strafverteidigung	5		2	30	30	2
VL Strafrechtspraxis II: Materielles Strafrecht	5		2	30	30	2
VL Internationales Strafrecht I: Internationale und europäische Bezüge des deutschen Strafrechts	5		2	30	30	2
VL Internationales Strafrecht II: Völkerstrafrecht	5		2	30	30	2
Wahlpflicht	6		12	180	180	12
KL Schwerpunkt 7 (1/3)	5	schriftl.			60	2
StA Schwerpunkt 7 (1/3)	6	schriftl.			270	9
mP Schwerpunkt 7 (1/3)	6	mündl.			30	1
Schwerpunkt 8: Ausländisches Recht / Angebote an ausländischen Partneruniversitäten						
Modul: Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung						
HA Zivilrecht	1-2	schriftl.			120	4
HA Öffentliches Recht	1-2	schriftl.			120	4
HA Strafrecht	1-2	schriftl.			120	4
Vertiefung						
VL Zivilrecht	6-7		16	240	240	16
VL Öffentliches Recht	6-7		16	240	240	16
VL Strafrecht	6-7		8	120	120	8
Probeexamen	6				120	4
Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I						
LV Schlüsselqualifikationen	1-7		8	120	180	10
Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II						
LV Einführung in eine ausländische Rechtsordnung	1-4		2	30	60	3
KL Einführung in eine ausländische Rechtsordnung	1-4				60	2
Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation III						
Praktikum	1-7				450	15

164 2460 4740 240

Anlage 3: Studienverlaufsplan

MODUL	1. Semester				2. Semester			
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung
G	Rechtsgeschichte I	2	2	AK	Rechtsphilosophie	2	2	AK
	Rechtssoziologie	2	2	AK	Methodenlehre	2	2	AK
					Rechtsgeschichte II	2	2	AK
	Klausur		1		Klausur		1	
Z I	Allgemeiner Teil des BGB und allgemeines Schuldrecht	6	7		Besonderes Schuldrecht	6	7	AK
					Klausur (2h)		1	
	Übung	2	2		Übung	2	2	
Ö I	Staatsorganisationsrecht	4	5		Grundrechte	4	5	AK
					Klausur (2h)		1	
	Übung	2	2		Übung	2	2	
S I	Einführung und Allgemeiner Teil des StGB	4	5		Allgemeiner Teil des StGB und Straftaten gegen die Person	4	5	AK
					Klausur (2h)		1	
	Übung	2	2		Übung	2	2	
BZO I	Schlüsselqualifikationen	2	3	LN				
Modul RF	Hausarbeit ZR		4	HA				
					Hausarbeit ÖR		4	HA
	Hausarbeit SR		4	HA				
		26				26		
			39				37	

MODUL	3. Semester				4. Semester			
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung
Z II	Handelsrecht	2	3	AK				
	Gesellschaftsrecht	2	2					
	Familien- und Erbrecht	2	2					
	Arbeitsrecht	2	2					
	Klausur (4h)		2					
	Übung	2	2					
Z III					Sachenrecht und Zivilprozessrecht	6	7	AK
					Klausur (4h)		2	
					Übung	2	2	
Ö II	Allgemeines Verwaltungsrecht, Staatshaftungsrecht, Verwaltungsprozessrecht	4	5		Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht	2	2	AK
					Baurecht, Kommunalrecht	2	2	
					Klausur (4h)		2	
	Übung	2	2		Übung	2	2	
Ö III	Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht	2	3	AK				
	Europarecht	2	3					
	Übung	2	2					
	Klausur Staatsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht / Europarecht (4h)		2					
S II	Straftaten gegen das Vermögen und gegen Gemeinschaftswerte	4	5		Strafprozessrecht	2	3	AK
	Übung	2	2		Klausur (4h)		2	
BZQ II					Einführung in eine ausländische Rechtsordnung Klausur (2 h)	2	3 2	
		28				18		
			37				29	

MODUL	5. o. 7. Semester				6. o. 8. Semester			
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung
SP 1, 2, usw.	Pflichtteil	8	8	Klausur	Wahlpflichtteil	12	12	Studienarbeit / mündliche Prüfung
	Klausur (5h)		2		Studienarbeit		9	
					mündliche Prüfung		1	
BZQ I	Schlüsselqualifikationen	2	3	LN	Schlüsselqualifikationen	2	2	LN
	Schlüsselqualifikationen	2	2	LN				
BZQ III	Praktikum		5		Praktikum		10	
		12				14		
			20				34	

MODUL	7. o. 5. Semester				8. o. 6. Semester			
		SWS	SP	Prüfung		SWS	SP	Prüfung
V	Examinatorium ZR	8	8		Examinatorium ZR	8	8	
	Examinatorium ÖR	8	8		Examinatorium ÖR	8	8	
	Examinatorium StR	4	4		Examinatorium StR	4	4	
	Probeexamen		4					
		20				20		
			24				20	

		SWS	SP					
Gesamtsumme		164	240					

In welchem Semester das Grundlagenmodul und die Module BZQ I, BZQ II und BZQ III absolviert werden, steht weitgehend im Belieben der Studierenden. Zu beachten ist, dass die Fremdsprachenkompetenz Zulassungsvoraussetzung für die universitäre Schwerpunktprüfung ist, ebenso das Grundlagenmodul für die staatliche Pflichtfachprüfung.

Prüfungsordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 13. März 2008 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Regelstudienzeit, Anerkennung von Leistungen, Nachweis über Fremdsprachen
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Aufsichtsarbeiten
- § 7 Studienarbeit
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Universitäre Schwerpunktprüfung
- § 11 Studienabschluss
- § 12 Sprache in Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 15 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs und Verfahrensfehler
- § 17 Benotung von Prüfungsleistungen, Gegenvorstellung
- § 18 Scheine, Zeugnisse, Übermittlung von Daten
- § 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Fach Rechtswissenschaft und in Verbindung mit der Allgemeinen Satzung zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie regelt das Studium im Einklang mit dem Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) und dem Deutschen Richtergesetz einschließlich der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungen im Fach Rechtswissenschaft ist der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät vertretenen

Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss von Anerkennungsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten, die Zulassung zu Universitätsprüfungen,
- entscheidet über den Nachteilsausgleich,
- entscheidet über die Erteilung von Universitätszertifikaten,
- gibt Anregungen zur Studienreform und
- kann vom Fakultätsrat mit der Auswahl von Studierenden beauftragt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben und Befugnisse auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert. Er wird durch das Prüfungsbüro der Fakultät unterstützt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 05. August 2008 bestätigt.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens oder der ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung im Ausland voraus. Als Erstprüfer im Schwerpunktstudium werden in der Regel nur Lehrende bestellt, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer können sich zur Bewertung von Leistungen im Grund- und Hauptstudium auch der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind in jedem Fall von den Prüferinnen oder Prüfern persönlich zu bewerten.

(3) Müssen Leistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, darf zwischen diesen keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

§ 4 Prüfungen, Regelstudienzeit, Anerkennung von Leistungen, Nachweis über Fremdsprachen

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Bestanden ist eine Prüfung, wenn sie mindestens mit 4 Punkten bewertet worden ist. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Das gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Das rechtswissenschaftliche Studium wird in einer Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen. Die Anwendung der Freiversuchsregelung des § 13 Abs. 1 JAO setzt voraus, dass sich der Prüfling nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichen Studium spätestens zu der auf den Vorlesungsschluss des achten Fachsemesters folgenden Prüfungskampagne beim GJPA zur Prüfung meldet.

(3) Die Studierenden müssen insgesamt 240 Studienpunkte erwerben. Davon entfallen 210 auf das Fachstudium und 30 auf Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZO).

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin. Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Dies gilt stets, wenn eine Anerkennungsvereinbarung mit internationalen Partnern zugrunde liegt. Im Übrigen trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuss.

(5) Der Nachweis fachbezogener Fremdsprachenkenntnisse kann durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen erbracht werden, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden, ferner durch ein Auslandsstudium oder Auslandpraktikum. Über Einzelfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(3) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und dauern pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 20 Minuten. In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten geprüft werden. Die Prüfungen werden protokolliert. Die Bewertung wird Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(4) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen wissenschaftlich bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Leistungen werden nach Möglichkeit anonymisiert bewertet. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Über Einzelheiten informieren die Prüfenden rechtzeitig. Die Bewertung wird Studierenden spätestens acht Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

(1) Klausuren, die Teil der Zwischenprüfung, der universitären Schwerpunktprüfung oder Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind, müssen als Aufsichtsarbeit geschrieben werden. Die daran Teilnehmenden müssen sich durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen und dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden. Die Aufsichtsarbeiten des Schwerpunktstudiums sind durch Angabe der Matrikelnummer zu anonymisieren.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen zur Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbedingungen Aufsichtsführende. Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden sollen.

(3) In der universitären Schwerpunktprüfung wird jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln.

§ 7 Studienarbeit

(1) Eine Studienarbeit in der universitären Schwerpunktprüfung ist während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Wochen zu bearbeiten. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung. Der Text der Studienarbeit einschließlich der Fußnoten darf 50.000 Zeichen nicht überschreiten; nicht eingerechnet werden Deckblatt, Gliederung und Schrifttumsverzeichnis. Die Studienarbeit ist dem Prüfungsbüro auf Anforderung in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

(2) Der oder die Lehrende der Lehrveranstaltung, zu der die Studienarbeit geschrieben wird, erstellt das Erstgutachten; die Arbeit wird dann von einem zweiten Prüfer oder einer Prüferin begutachtet.

(3) Eine Wiederholung der Studienarbeit kann nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfung erfolgen. Es wird immer ein neues Thema vergeben.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

(1) Studierende müssen sich für die Modulabschlussprüfungen im Prüfungsbüro im fakultätsüblichen Verfahren rechtzeitig anmelden.

(2) Zu Prüfungen wird nur zugelassen, wer in dem Semester, in dem die Prüfung erfolgen soll, zum Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder als Nebenhörer oder Nebenhörer eingeschrieben ist. Nicht zugelassen wird, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung wird zurück gestellt, wenn ein Prüfungsverfahren bei einer anderen Hochschule anhängig ist.

(3) Zur Modulabschlussprüfung eines Fachmoduls wird nicht zugelassen, wer das jeweils vorausgehende Fachmodul des Grundstudiums nicht bestanden hat. Die Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung richtet sich nach § 10(2) und (3).

(4) Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Prüfungsbüro bekannt gegeben. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 9 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium der Rechtswissenschaft wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, die sich aus den Modulabschlussprüfungen in den Grundstudiumsmodulen der Pflichtfächer (Z I, Ö I, S I) zusammensetzt. Gegenstand der Prüfungen sind die in den Lehrveranstaltungen der Module erworbenen Kompetenzen

einschließlich der dort behandelten Themen und Fragestellungen.

(2) Die Zwischenprüfung wird im Einklang mit den Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes und des Justizausbildungsrechts in Berlin in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 10 Universitäre Schwerpunktprüfung

(1) Das Schwerpunktstudium im Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der universitären Schwerpunktprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus drei gleichgewichtigen Prüfungsleistungen: einer fünfstündigen Klausur als Aufsichtsarbeit, einer mündlichen Prüfung und der Studienarbeit. Im Schwerpunkt Ausländisches Recht besteht die Schwerpunktprüfung aus gleichwertigen Prüfungen an den Partnerhochschulen im Ausland.

(2) Die Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung erfolgt auf Antrag beim Prüfungsbüro. Zu Prüfungen des Schwerpunktstudiums wird nicht zugelassen, wer die Zwischenprüfung oder das Modul Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung oder eine gleichwertige Prüfung noch nicht bestanden hat.

(3) Nicht zugelassen wird, wer die Schwerpunktprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat oder endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung wird zurückgestellt, wenn ein Prüfungsverfahren bei einer anderen Hochschule anhängig ist.

(4) Bei der Antragstellung nach § 10(2) ist ein Nachweis über juristische Fremdsprachenkenntnisse vorzulegen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Einreichen eines entsprechenden Leistungsnachweises als nicht vollständig abgelegt. Das Zeugnis wird erst nach Vorlage des entsprechenden Nachweises ausgehändigt.

(5) Die Schwerpunktprüfung hat bestanden, wer nach Bildung des Durchschnitts der drei Teilprüfungen mindestens 4,0 Punkte erreicht hat. Die Studierenden müssen von den drei Teilprüfungen zwei bestehen.

§ 11 Studienabschluss

Das rechtswissenschaftliche Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind und die erste juristische Prüfung bestanden ist.

§ 12 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Wenn Teilprüfungen nicht bestanden sind, ist die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen.

(2) Die Schwerpunktprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal, aber nur insgesamt und nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnis-

ses der vorangegangenen Prüfung wiederholt werden; der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern. Die Prüfung im Schwerpunktstudium hat endgültig nicht bestanden, wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

§ 14 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

(1) Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile.

(2) Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach den geltenden Regeln zum Mutterschutz und zu Erziehungszeiten gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; bei offensichtlicher Erkrankung kann auf die Vorlage verzichtet werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist zu ihrer Erbringung verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. Störende können von der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird die Leistung rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 16 Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs und Verfahrensfehler

(1) Beeinträchtigungen des Ablaufs bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder sonstige Verfahrensfehler werden vom Prüfungsausschuss oder den bestellten Prüferinnen und Prüfern oder den Aufsichtführenden von Amts wegen oder auf Rüge von Prüfungsteilnehmenden hin in geeigneter Weise geheilt. Insbesondere kann die Schreibzeit oder Dauer einer mündlichen Prüfung verlängert werden oder es kann angeordnet werden, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen zu Prüfenden zu wiederholen sind.

(2) Wer an einer Prüfung teilnimmt, muss Beeinträchtigungen des Ablaufs unverzüglich rügen. Geschieht dies nicht, kann er oder sie sich im Nachhinein nicht auf die Beeinträchtigung berufen.

§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen, Gegenvorstellung

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin, an der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministeriums für Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung. Es werden folgende Bewertungen vergeben:

- sehr gut, 16-18 Punkte: eine besonders hervorragende Leistung;
- gut, 13-15 Punkte: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,;
- vollbefriedigend, 10-12 Punkte: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- befriedigend, 7-9 Punkte: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend, 4-6 Punkte: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,;
- mangelhaft, 1-3 Punkte: eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet und im Ganzen nicht mehr brauchbar ist;
- ungenügend, 0 Punkte: eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Bewertung für eine Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wird, ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Punkte, die zur Bewertung vorgeschlagen werden. Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht einigen, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer oder eine Prüferin zur Begutachtung. Dieses Gutachten entscheidet, welche Bewertung im Rahmen der Erst- und Zweitbewertung zu vergeben ist.

(3) Die Bewertung für den Abschluss eines Moduls, der Zwischenprüfung und der Schwerpunktprüfung wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen berechnet. Es werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Den jeweiligen Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

14.00 – 18.00	= sehr gut ,
11.50 – 13.99	= gut,
9.00 – 11.49	= vollbefriedigend,
6.50 – 8.99	= befriedigend,
4.00 – 6.49	= ausreichend,
1.50 – 3.99	= mangelhaft,
0 – 1.49	= ungenügend.

(4) Gegen einzelne Bewertungen können Betroffene eine Gegenvorstellung bei den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder beim Prüfungsausschuss erheben. Richtet sich die Gegenvorstellung gegen die Bewertung einer schriftlichen Arbeit, muss sie innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach der fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Ausgabe der bewerteten schriftlichen Arbeit schriftlich erhoben und begründet werden. Handelt es sich um Teilprüfungsleistungen im Schwerpunktstudium, kann die Gegenvorstellung erst nach Bekanntgabe der Bewertung für die gesamte Prüfung erfolgen; die Frist läuft erst ab dieser Bekanntgabe. Über die Gegenvorstellung entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer grundsätzlich innerhalb eines Monats; das Verfahren überwacht der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Überprüfung und die Bewertung sind den betroffenen Studierenden schriftlich mit einer Begründung zu übermitteln.

§ 18 Scheine, Zeugnisse, Übermittlung von Daten

(1) Alle Prüfungsleistungen und die Teilnahme an mit einer Prüfung in einem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin auf formlosen Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt.

(2) Das Prüfungsbüro bescheinigt der oder dem Studierenden das Bestehen der Zwischenprüfung und erteilt ein Zeugnis über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung; über das Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.

(3) Der Prüfungsausschuss darf dem Justizprüfungsamt zum Zwecke der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Daten über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und eine Übersicht über die Prüfungsleistungen und Bewertungen der Schwerpunktbereichsprüfung übermitteln.

§ 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss aberkannt und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, können die Voraussetzungen nachträglich erfüllt werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Schwerpunktprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle, sofern die Arbeiten nicht an die Studierenden ausgegeben werden. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft, frühestens jedoch zum Wintersemester 2008/09. Sie ersetzt die im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 34/07 veröffentlichte Prüfungsordnung.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum Sommersemester 2008 aufgenommen haben.

(3) Die Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) werden bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 abgenommen.

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fachstudium Rechtswissenschaft

AK = Abschlussklausur (divergierend)
 HA = Hausarbeit (max. 20 – 25 Seiten)
 mdl. Prüf. = mündliche Prüfung (20 Minuten)
 SA = Studienarbeit (max. 50.000 Zeichen)
 ÄP = Äquivalente Prüfung (z.B. mündliche Prüfung; Kurzpapiere)

Modul	Modulabschlussprüfung (MAP)	Studienpunkte
Grundlagen des Rechts (Modul G)	2 AK (je 2 h), Mittelwert der beiden Klausuren (beide mindestens je 4,00 Punkte) oder 1 AK und 1 ÄP	12
Zivilrecht		
Zivilrecht I (Modul Z 1)	AK (2 h)	19
Zivilrecht II (Modul Z 2)	AK (4 h)	13
Zivilrecht III (Modul Z 3)	AK (4 h)	11
Öffentliches Recht		
Öffentliches Recht I (Modul Ö 1)	AK (2 h)	15
Öffentliches Recht II (Modul Ö 2)	AK (4 h)	15
Öffentliches Recht III (Modul Ö 3)	AK (4 h)	10
Strafrecht		
Strafrecht I (Modul S 1)	AK (2 h)	15
Strafrecht II (Modul S 2)	AK (4 h)	12
Schwerpunkte:		
SP 1: Zeitgeschichte des Rechts	AK (5 h), mdl. Prüf. (20 Min.), SA (max. 50.000 Zeichen), Mittelwert der drei Teilleistungen (zwei Prüfungen mindestens je 4,00 Punkte)	32
SP 2: Rechtsgestaltung und Rechtspolitik		
SP 3 Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung		
SP 4: Europäisierung u. Internationalisierung des Privat- u. Wirtschaftsrechts		
SP 5: Staat und Verwaltung im Wandel		
SP 6: Recht der internationalen Gemeinschaft und europäische Integration		
SP 7: Deutsche und internationale Strafrechtspflege		
SP 8: Ausländisches Recht / Angebote an ausländischen Partneruniversitäten	Gleichwertige Prüfung	
Vertiefung		
Vertiefung	keine Prüfung, nur Teilnahme am Probeexamen mit 7 Klausuren	44

Modul	Modulabschlussprüfung (MAP)	Studienpunkte
Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation		
BZQ I (Schlüsselqualifikationen)		10
BZQ II (Fremdsprache)		5
BZQ III (Praktikum)		15
Vertiefte Fallbearbeitung		
Hausarbeit Zivilrecht	1 HA aus jedem der drei Fächer mit mindestens je 4,00 Punkten	4
Hausarbeit Öffentliches Recht		4
Hausarbeit Strafrecht		4
Gesamt		240

Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Beifach Rechtswissenschaft

Modul	Modulabschlussprüfung (MAP)	Studienpunkte
Grundlagen des Rechts (Modul G)	2 AK (je 2 h), Mittelwert der beiden Klausuren (beide mindestens je 4,00 Punkte)	8
Grundkenntnisse Deutsches Recht (Modul DR)	4 AK (je 2 h), Mittelwert der vier Klausuren (mindestens je 4,00 Punkte)	12
Spezialisierungsmodul (SM)	1 AK über 5h	12
Gesamt		20